

SONDERBEDINGUNGEN zur Onlinevereinbarung

1. Vertretungsberechtigung

a) Vertretungsberechtigte Personen und Umfang der Vertretungsberechtigung*

Für die Vertretungsberechtigung und deren Umfang gelten die für den jeweiligen elektronischen Zugangsweg gesondert eingeräumten Vertretungsberechtigungen. Der Kunde wird den vom ihm bevollmächtigten Personen den jeweiligen Umfang ihrer Vertretungsberechtigung mitteilen.

b) Nicht ausreichende Vertretungsberechtigung bei übersandten Dateien (Verteilte elektronische Unterschrift - VEU)

Ist bei elektronisch übersandten Dateien die Vertretungsberechtigung nicht ausreichend (z.B. fehlende elektronische Unterschrift; fehlende Zweitunterschrift) wird die Datei – falls die Möglichkeit zur verteilten elektronischen Unterschrift besteht – zur verteilten elektronischen Unterschrift weitergeleitet, d.h. die Datei wird bei der Bank zunächst zwischen gespeichert. Dies wird im DFÜ- Protokoll vermerkt. Nach Ablauf der in den DFÜ- Bedingungen vereinbarten Zeit wird die Datei gelöscht. Besteht die Möglichkeit zur verteilten elektronischen Unterschrift **nicht**, wird die Datei nicht ausgeführt. Auch dies wird im DFÜ-Protokoll vermerkt.

Ferner bevollmächtigt der Kunde (Absender) die Bank, bei nicht ausreichend unterschriebenen Zahlungsaufträgen, die Auftragsdatei an alle zeichnungsberechtigten Teilnehmer ausweislich der jeweils gültigen Teilnehmerblätter bzw. Kunden-IDs zur Ansicht für die VEU zu bringen. Die Teilnehmer sind bevollmächtigt, die Zweitunterschrift für diese Zahlungsaufträge zu leisten. Sofern die im Bankrechner hinterlegten Kunden-IDs einem anderen Unternehmen als dem Kunden zuzuordnen sind, ist zusätzlich zu den Teilnehmerblättern eine „Konto- und Depotvollmacht für Dritte“ zu vereinbaren.

c) Umfang der Vertretungsberechtigung für künftige Bankprodukte/-services

Die Vertretungsberechtigung der bei den jeweiligen aufgeführten elektronischen Zugangswegen benannten Personen gilt in jeweils gleichem Umfang auch für alle künftigen Bankprodukte/ -services, soweit diese für den jeweiligen elektronischen Zugangsweg angemeldet sind und sofern der Kunde der Bank nichts Abweichendes mitteilt. Diese Mitteilung hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen.

d) Änderung/Erlöschen der Vertretungsberechtigung

Der Kunde hat das Erlöschen einer der Bank bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung unverzüglich und aus Beweisgründen in Schriftform der Bank mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

e) Automatisches Erlöschen der Vertretungsberechtigung

Die Bank ist berechtigt, sämtliche elektronischen Zugangswege eines seitens des Kunden angemeldeten Vertretungsberechtigten zu löschen, wenn sich der Vertretungsberechtigte nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Bestätigungsschreibens durch den Kunden, in dem der Vertretungsberechtigte erstmals als solcher aufgeführt ist, gemäß den vereinbarten Bedingungen für Datenfernübertragung mittels Initialisierungsprotokolls initialisiert hat. Die Bank wird den Kunden über die Löschung des Verfügungsberechtigten mittels Bestätigungsschreiben informieren.

f) Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Vereinbarungen, die dem Kunden elektronische Zugangswege zu Bankprodukten und -services ermöglichen, sind vor Einreichung dieser von den gesetzlichen Vertretern des Kunden gemäß den öffentlichen Registern zu unterzeichnen.

2. Automatisches Erlöschen der gesamten elektronischen Zugangswege des Kunden

Die Bank ist berechtigt, den gesamten elektronischen Zugangsweg eines Kunden und damit auch eines jeden von ihm benannten Verfügungsberechtigten zu löschen, wenn sich nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des ersten Bestätigungsschreibens durch den Kunden mindestens ein Vertretungsberechtigter gemäß den vereinbarten Bedingungen für Datenfernübertragung mittels Initialisierungsprotokolls initialisiert hat. Die Bank wird den Kunden hierüber mittels Bestätigungsschreiben informieren.

3. Erforderliche Software

Sollte zur Nutzung einzelner Zugangswege eine spezielle Software nötig sein, die dem Kunden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird, wird dies in einem separaten Service- und Nutzungsvertrag geregelt.

4. Länderspezifische Beschränkungen

Die Nutzung bestimmter Inhalte über die elektronischen Zugangswege ist in einigen Ländern nicht bzw. nur in eingeschränktem Umfang oder unter zusätzlichen Voraussetzungen erlaubt, so dass teilweise diese Inhalte in bestimmten Ländern nicht aufgerufen werden dürfen. Der Kunde wird sich deshalb vor Nutzung der Zugangswege selbst erkundigen, welche länderspezifischen Beschränkungen bestehen und dafür Sorge tragen, dass diese von den Vertretungsberechtigten eingehalten werden.

5. Devisenrechtliche Bestimmungen

Bei länderübergreifenden Zahlungsverkehrsaufträgen wird sich der Kunde über die jeweils geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen der betroffenen Länder selbst informieren und gegebenenfalls erforderliche Meldebestimmungen einhalten.

6. Urheberschutz

Die über die elektronischen Zugangswege zur Verfügung gestellten Inhalte, insbesondere die darin enthaltenen Informationen, Daten, Texte, Bildmaterialien sowie Funktionen unterliegen dem Urheberschutz. Der Kunde erwirbt durch deren Nutzung daran keinerlei eigene Rechte. Er darf jedoch nach Maßgabe der jeweiligen Funktion hierfür bestimmte Inhalte für seine geschäftlichen Zwecke kopieren oder anderweitig nutzen, soweit er auf die Urheberrechte der Bank verweist. Der Kunde wird die elektronischen Zugangswege und ihre Inhalte (einschließlich Fremdsoftware) nur für eigene geschäftliche Zwecke verwenden und Dritten nicht zur Verfügung stellen, alle Inhalte vertraulich behandeln, Hinweise auf das Urheberrecht der Bank oder ihrer Zulieferer nicht entfernen oder unkenntlich machen sowie Marken, Domainnamen und andere Kennzeichen der Bank oder Dritter nicht ohne deren Einwilligung verwenden. Der Kunde hat die Einhaltung der genannten Vorschriften durch seine Vertretungsberechtigten sicher zu stellen.

* Hinweis: Gegenwärtig oder künftig erteilte Konto-/Depotvollmachten bleiben neben der Vertretungsberechtigung für elektronische Zugangswege bestehen.